



▷ Verkehr

▶ **Administrativmassnahmen**

Ärztliche Meldung bei Zweifeln an der Fahreignung

Gestützt auf Art. 15d Abs. 1 lit. e* und Art. 15d Abs. 3** des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erachte ich bei folgender Person eine verkehrsmedizinische Fahreignungsabklärung als angezeigt:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum (tt.mm.jjjj):

Strasse:

PLZ/Wohnort:

1. Kurze Schilderung des verkehrsmedizinisch relevanten Zustandes/Krankheitsbildes und der allfälligen Diagnosen:

siehe beiliegenden Bericht

2. Ergänzende Informationen:

Die betroffene Person ist über die Meldung: informiert **NICHT** informiert

Die betroffene Person ist uneinsichtig

3. Weiteres Vorgehen?

Empfehlung einer Fahreignungsuntersuchung bei: Stufe 3-Arzt

Stufe 4-Arzt

Spezialarzt:

Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, sodass zunächst kein Fahrzeug gelenkt werden sollte, bis weitere Abklärungen getroffen wurden.

* Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG:

¹ Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

** Art. 15d Abs. 3 SVG:

³ Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Abs. 1 Bst. e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.

Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____